

Prof. Dr. Holger Matt
Honorarprofessor an der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Rechtsanwaltskanzlei
Mainluststraße 12, 60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/ 90 555 20
Telefax: 069/90 555 222
E-Mail: kanzlei@dr-matt.de
www.dr-matt.de

Klausur im Sommersemester 2010

Strafrecht IV

Strafprozessrecht und Gerichtsverfassungsrecht

Hörsaal Hz 3 Campus Westend im neuen Hörsaalzentrum
Freitag, 25. Juni 2010, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Vorstand V. und Prokurist P. verhandelten im Jahr 2002 über einen Vertrag mit dem Abteilungsleiter A. des Innenministeriums. Gegenstand des Vertrages war die Lieferung von 100 Kraftfahrzeugen. Da weder V. noch P. über Kontakte zur Spitze des Ministeriums verfügten, schalteten sie zusätzlich Berater B. ein, der einen erfolgsbezogenen Provisionsvertrag mit V. und P. (diese für das Unternehmen) abschlossen. Nach Einschaltung des Beraters kam es ca. ein Jahr später zum Vertragsabschluss über die Lieferung der 100 Kraftfahrzeuge durch das Unternehmen an das Ministerium. Der Berater erhielt seine Provision zur Hälfte. V. und P. verließen kurz darauf das Unternehmen. Nach einem Regierungswechsel wurde die Spitze des Innenministeriums Ende 2004 praktisch vollständig ausgewechselt. Da der Berater seine Provision nur zur Hälfte erhalten hatte, machte er seine Provision nunmehr über einen Rechtsanwalt gegenüber dem Unternehmen geltend. Das Unternehmen lehnte die Zahlung ab, da sie keine Leistungsbelege von B. erhielten. Im Jahr 2006 schließlich drohte der Rechtsanwalt des B. mit einer zivilrechtlichen Klage und übersandte den Entwurf einer Klageschrift. In der Folge kam es zu Vergleichsverhandlungen, die mit einem Vergleich über die Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von 35.000,00 € endeten.

Im Jahr 2010 wird die Staatsanwaltschaft aufgrund einer anonymen Anzeige veranlasst, sich mit o.g. Sachverhalt zu beschäftigen. In der Anzeige wird behauptet, in dem Unternehmen sei systematisch bestochen worden, um Aufträge zu erhalten. Ein beliebtes Mittel in dem Unternehmen sei es gewesen, Beraterverträge abzuschließen, über die auch Schmiergelder an Amtsträger geflossen seien. Unabhängig davon veröffentlicht die renommierte Zeitung Z. einen Artikel über den Verdacht systematischer Korruption in dem Unternehmen.

Frage 1: Prüfen Sie die Sach- und Rechtslage aus Sicht des zuständigen Staatsanwalts und zeigen Sie auf, welche rechtlichen Möglichkeiten seitens der Staatsanwaltschaft bestehen, mit dem Sachverhalt umzugehen.

Zu einem späteren Zeitpunkt stellt sich heraus, dass V. und P. heute in Frankreich bzw. in Dänemark leben. Sie sind nicht mehr berufstätig und verbringen dort ihren Lebensabend. V. ist verheiratet, P. ist ledig. P. plant eine Weltreise. Die beiden Herren sind befreundet und treffen sich regelmäßig an verschiedenen Orten, u.a. in Deutschland. Im Rahmen zwischenzeitlich angestellter interner Untersuchungen innerhalb des Unternehmens stellen sich bestimmte Merkwürdigkeiten heraus, die die frühere berufliche Tätigkeit von V. und P. betreffen, allerdings nicht in konkretem Zusammenhang mit Korruption stehen. Gleichwohl muss man sagen, dass nach den internen Prüfungen nicht auszuschließen ist, bestimmte Aufträge des Unternehmens seien aufgrund von Bestechungszahlungen erlangt worden. Von V. heißt es, er habe Dokumente schreddern lassen.

Frage 2: Welche konkreten Ermittlungshandlungen stehen der Staatsanwaltschaft gegen V. und P. zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung ?

Stellen Sie alle Möglichkeiten gutachterlich dar (mit Ausnahme des Haftbefehls, siehe Fragen 3 und 4)

Frage 3: Liegen die materiellen Voraussetzungen eines Haftbefehls gegen V. oder P. vor ? Stellen Sie die Sach- und Rechtslage gutachterlich dar.

Frage 4: Wie geht der Staatsanwaltschaft bezüglich der Haftbefehlsfrage bei V. bzw. P. nunmehr vor ?

Frage 5: Unterstellt, ein Haftbefehl wird gegen einen Beschuldigten vollzogen, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen für den Beschuldigten und seinen Verteidiger mit welchen Zielen ? Skizzieren Sie die strafprozessualen Möglichkeiten der Verteidigung.

Frage 6: Welche prozessualen Möglichkeiten bestehen, nachträglich einen

- a) Durchsuchungsbeschluss des Gerichts
- b) die Art und Weise einer Durchsuchung durch Polizeibeamte

rechtlich prüfen zu lassen ?